

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 31. März	2017
Datum	Inhalt	Seite
27.3.2017	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	42
27.3.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 215-4-1-I , 215-5-1-I , 215-5-1-5-I, 215-4-1-1-I	46
27.3.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit 2162-3-A	52
27.3.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes 290-1-I	54
21.3.2017	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzu- lassung 02-24-K	55
15.3.2017	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte 34-6-I	63
16.3.2017	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	64

290-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

vom 27. März 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 werden die Wörter „Widerspruch und“ durch das Wort „Die“ und wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. In Art. 19 Satz 1 Nr. 6 und Art. 25 werden jeweils die Wörter „von Widerspruch und“ durch das Wort „der“ ersetzt.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „38 300,00 €“ durch die Angabe „39 070,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „6,19 €“ durch die Angabe „8,15 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „6,27 €“ durch die Angabe „7,64 €“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 wird die Angabe „14,70 €“ durch die Angabe „20,18 €“ ersetzt.

ee) In Nr. 6 wird die Angabe „6,91 €“ durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein einmaliger finanzieller Ausgleich (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung) in Höhe der Differenz der Finanzzuweisungen nach Abs. 1 Satz 1 und den auf Grundlage des Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 2010 geltenden Fassung bereits geleisteten Finanzzuweisungen erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb eines Monats nach dem 1. April 2017.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

München, den 27. März 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer